

Dabei wussten die RichterInnen immer, dass alles erlogen war, denn Amtsrichter Gotthardt hatte in einem Vermerk festgehalten, dass er von der Polizei zum Lügen aufgefordert wurde und sich dem fügte.

Die Hafr, Hausdurchsuchungen (ohne Durchsuchungsanordnung), DNA-Entnahme usw. wurden von Amts- und Landgericht bestätigt

Am 14. Mai 2006 überfällt die Polizei in einer großangelegten Aktion auf Initiative des Innenministers Bouffier unerwünschte Personen aus dem Umfeld der Projektwerkstatt. Ihnen werden Straftaten untergeschoben, die es nicht gab oder von denen die Polizei wusste, dass der Vorwurf falsch war.

20 W 221/06  
7 T 215/06 Landgericht Gießen  
22 II 27/06 Amtsgericht Gießen  
40 AR 52/06 Amtsgericht Gießen



**OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**BESCHLUSS**

Der angefochtene Beschluss des Landgerichts und der Beschluss des Amtsgerichts vom 14.05.2006 werden abgeändert. Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen rechtswidrig war.

nen zog. Keineswegs durfte das Amtsgericht – wie geschehen - den Betroffenen ohne irgendwelche Erwägungen zur Beweissituation hinsichtlich der Richtigkeit der Vorwürfe so behandeln, als ob alle Vorwürfe stimmten. Da der Antragsteller konkrete Beweismit-

Winkler, FGG, 15. Aufl. 2003, § 27 Rn 45). Aus dem Vermerk ergibt sich, dass der Betroffene in der Zeit von 02.28 bis 02.47 Uhr beobachtet worden ist, wie er im Bereich des Giessener Justizkomplexes Badminton spielte. Danach ist es ausgeschlossen, dass der Betroffene zwischen 02.27 und 02.35 Uhr in der CDU-Geschäftsstelle ein Loch in die Eingangstür gebohrt hat. Auch für die gegen 02.43 Uhr festgestellten Farbschmierereien an der Grundstücksmauer des Hauses Altenfelsweg 36 fehlt es an konkreten Hinweisen auf den Betroffenen.

tragsteller zur Last gelegten Taten begangen hat. Was das Amtsgericht zu seiner Annahme veranlasst hat, bleibt im Dunklen, da es seine Annahme nicht begründet hat.

Taten begangen hat, nicht auseinandergesetzt. Das dem Betroffenen vom Landgericht unterstellte Tatmotiv hängt ohne den Hintergrund begangener Taten aber völlig in der Luft und lässt allein die Schlussfolgerung auf eine konkrete Gefahrenlage nicht zu. Auf

heblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Da das Instrument des Ingewahrsams während der Nazizeit äußerst massiv missbraucht wurde, sollte es durch die Tatbestandsmerkmale „unerlässlich“ und „unmittelbar bevorstehend“ rechtlich unmöglich gemacht werden, dass die Vorschrift zu einer Ermächtigung zum sog. Vorbeugegewahrsam (früher: Schutzhaft) ausgeweitet wird (Hornmann, § 32 HSOG Rn 16 und 3).

Diese Voraussetzungen lagen hier von Anfang an sämtlich nicht vor.

Mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme ist über den allein möglichen Streitgegenstand dieses Rechtsmittelverfahrens entschieden. Mehr als die Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme rechtswidrig war, kann der Betroffene in diesem Verfahren nicht erreichen. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere wieso es kommen konnte, dass dem Amtsgericht ein Antrag auf Ingewahrsamnahme vorgelegt wurde, in dem der Umstand der anderweitigen Observation in der Tatnacht und deren Ergebnis nicht deutlich mitgeteilt und auch das Landgericht insoweit nicht unterrichtet wurde, braucht hier nicht weiter zu erfolgen. Der Antrag des Betroffenen,